



Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 30. Mai 1990

1745. Amtlicher Quartierplan

Am 3. Mai 1990 ersuchte der Gemeinderat Rheinau um Genehmigung seines Beschlusses vom 12. Februar 1990 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Junker Heinrich.

Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 16. Februar 1990 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Ein gegen den Festsetzungsbeschluss eingereichter Rekurs ist gemäss Beschluss der Baurekurskommission IV vom 22. März 1990 als durch Rückzug erledigt abgeschrieben worden. Gemäss Rechtskraftbescheinigung der Kanzlei des Verwaltungsgerichts vom 27. April 1990 ist gegen diesen Entscheid kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Das Quartierplangebiet wird im Norden durch die nördliche Parzellengrenze des Grundstücks Kat.-Nr. 452, im Osten durch den Breitenweg, im Süden durch die nördliche Parzellengrenze des Grundstücks Kat.-Nr. 459 und im Westen durch die Tugsteinstrasse begrenzt.

Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des Generellen Kanalisationsprojektes der Gemeinde Rheinau.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes dienen die dasselbe umgrenzenden Strassen sowie ein vom Breitenweg aus führender neuer Zufahrtsweg.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strassen, Kanalisation, Wasser, Elektrizität).

Der Genehmigung steht, soweit ersichtlich, nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der mit Beschluss des Gemeinderates Rheinau vom 12. Februar 1990 festgesetzte amtliche Quartierplan Junker Heinrich wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Rheinau, 8462 Rheinau (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung von zwei Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 30. Mai 1990

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Roggwiller

Gde. Rheinau